
Nr. 14/2015

20. Jahrgang

15.07.2015

- 71 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung des
Bürgermeisters der Stadt Langenfeld für das Haushaltsjahr 2013**
- 72 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Langenfeld Rhld.**
- 73 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Langenfeld Rhld.**
- 74 Aufgebot**

71 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Langenfeld für das Haushaltsjahr 2013

Gem. § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) und in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld vom 19.12.2008 in der aktuellen Fassung, wird der nachstehende Beschluss des Rates der Stadt Langenfeld vom 16.06.2015 (Drucksache 16 / 285) öffentlich bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Langenfeld stellt gemäß § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen den durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Langenfeld geprüften Jahresabschluss der Stadt Langenfeld zum 16.06.2015 inkl. Lagebericht in der vorliegenden Fassung fest.

Gemäß Ratsbeschluss vom 16.06.2015 wird der Jahresüberschussbetrag von 3.644.800,95 Euro der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Dem Bürgermeister der Stadt Langenfeld wird für den Jahresabschluss der Stadt Langenfeld zum 31.12.2013 gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 30.06.2015 von dem gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen angezeigten Jahresabschluss 2013 der Stadt Langenfeld Kenntnis genommen.

Bilanz

Die Schlussbilanz zum 31.12.2013 weist in verkürzter Form folgende Positionen aus:

	31.12.2012 Mio. €	31.12.2013 Mio. €
Anlagevermögen	466,8	463,1
Umlaufvermögen	19,8	25,1
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,6	0,8
Summe Aktiva	487,2	489,0
Eigenkapital	312,6	316,2
Sonderposten	103,8	103,1
Rückstellungen	59,8	60,3
Verbindlichkeiten	9,5	7,9
Passive Rechnungsabgrenzung	1,5	1,5
Summe Passiva	487,2	489,0

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses

Dem Jahresabschluss 2013 liegt ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zu Grunde.

Auslegung des Jahresabschlusses 2013

Der Jahresabschluss 2013 kann bis zur Bekanntmachung des folgenden Jahresabschlusses in den Räumen des Referates Finanzen, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 1. Etage eingesehen werden (öffentliche Auslegung zur Einsicht für die Einwohner und Abgabepflichtigen gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen).

Langenfeld, 03.07.2015

In Vertretung

gez.

Prell

(1.Beigeordnete)

72 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Langenfeld Rhld.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Langenfeld Rhld. hat in nachstehender Umlegungsangelegenheit in der Sitzung vom 21.05.2014 im Einverständnis mit den Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung gefasst, nach dem die Eigentumsverhältnisse und sonstige dingliche Rechte an den betroffenen Grundstücken vor Aufstellung des Umlegungsplanes geregelt werden. Die Rechte anderer Umlegungsbeteiligter werden durch den Beschluss nicht berührt. Es handelt sich um folgende Umlegungsangelegenheiten im Umlegungsgebiet Langenfeld XVI Gewerbegebiet Reusrath Nord-West:

a) Gemarkung Reusrath, Flur 17, Flurstücke 730 und 731 (Vorgängerflurstück 134)

Der Beschluss vom 21.05.2014 ist mit seiner Zustellung an die Beteiligten am 03.02.2015 unanfechtbar geworden.

Diese Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 BauGB.

Langenfeld Rhld., 15.07.2015

gez.
Hanheide
Der Vorsitzende

73 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Langenfeld Rhld.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Langenfeld Rhld. hat durch Beschluss vom 17.06.2015 nach § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung drei Teilumlegungspläne für das Umlegungsgebiet **XVI Gewerbegebiet Reusrath Nord-West** (Bebauungsplan Re- 51) aufgestellt. Die drei Teilumlegungspläne umfassen folgende Grundstücke in Langenfeld, Gemarkung Reusrath,

1. Flur 17, Flurstück 571
2. Flur 17, Flurstücke 737 und 738 (Vorgängerflurstück 570)
3. Flur 17, Flurstücke 739 und 740 (Vorgängerflurstück 244)

Der jeweilige Teilumlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis. Der jeweilige Teilumlegungsplan enthält gemäß § 66 Abs. 2 BauGB den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die o. g. im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs kann jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, den jeweiligen Teilumlegungsplan während der Dienststunden (Montags bis Donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr sowie Freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr) in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Langenfeld Rhld., Rathaus, Zimmer 282, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld Rhld. einsehen.

Den Umlegungsbeteiligten wird nach § 70 Abs. 1, Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Teilumlegungsplan zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Umlegungsplan kann nach § 217 Abs. 2 Satz 2 BauGB innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Langenfeld Rhld., Konrad-Adenauer-Platz 1, Raum 282, 40764 Langenfeld, einzulegen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen. Falls die Antragsfrist durch

das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen in Düsseldorf. In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen können Anträge zur Hauptsache nur durch einen Rechtsanwalt gestellt werden.

Langenfeld, 15.07.2015
Der Vorsitzende
gez. Hanheide

74 Aufgebot

Das Sparkassenbuch **302 019 96 95** wurde der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 06.07.2015
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
gez.
Der Vorstand